

STATUT DES "SÜDTIROLER CLUB FÜR DEUTSCHE JAGDTERRIER (SÜCDJT)"

Nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Mitglieder des "Südtiroler Club für Deutsche Jagdterrier" am 15.06.2018 in Naturns.

GRÜNDUNG UND ZWECK

Art. 1

Am Montag, den 21. Mai 2018 wurde in Naturns, Tschirland, Jägerstube des Jagdreviers Naturns der ohne Gewinnabsicht agierende Verein, welcher sich weder mit religiösen noch politischen Fragen beschäftigt, mit Namen "Südtiroler Club für (im Folgenden SüCDJT Jagdterrier" als bezeichnet)gegründet. rechtliche Sitz lieat beim Der Südtiroler Jagdverband - 39100 BOZEN, Schlachthofstraße, 57. Als Sprache im Club wird jene verwendet welche der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder entspricht.

Art. 2

a)der SÜDTIROLER CLUB FÜR DEUTSCHE **JAGDTERRIER** (SüCDJT) propagiert die Verbreitung der Rasse Deutscher Jagdterrier (in der Folge DJT genannt)in Jägerkreisen und **züchtet** Deutsche Jagdterrier möglichst nach den Zuchtvorgaben des Mutterlands Deutschland. Alle Prüfungsergebnisse aus Ländern welche "Dogbase" erfasst werden, sind ebenfalls anerkannt. Ziel ist es den Jägern gute, erbgesunde, jagdlich brauchbare und bestens selektionierte Deutsche Jagdterrier, als kleine vielseitig einsetzbare Jagdgebrauchshunde für alle in den Revieren anfallenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Club fördert und hilft im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der korrekten Ausbildung des Deutschen Jagdterriers zu allen rassenspezifischen Prüfungen. Weiter unterstützt der Club die Hundeführer in der Vorbereitung und Ausbildung ihrer Deutschen Jagdterrier zur praktischen Jagdausübung.

b)diesbezüglich organisiert der **SüCDJT** die nötigen Übungstage und reserviert die nötigen Prüfungsplätze in Deutschland oder in Ländern welche in Dogbase erfasst sind.

Art. 3

Mitglied im Club kann jede Person werden welche das Lebensjahr vollendet hat und im Besitz einer bestandenen Jägerprüfung ist oder zum Zeitpunkt des Ansuchens einen gültigen Jagdwaffenschein (per uso caccia) besitzt. Ausnahmefällen kann der Führungsausschuss auch Mitglieder (Nichtjäger) aufnehmen. Das Mitglied sollte einen Deutschen Jagdterrier besitzen oder Gedenken einen anzuschaffen oder möchte im Sinne dieser Satzung unterstützend am Erreichen der ob genannten Ziele mitarbeiten. Das Ansuchen ist wie in diesem Statut vorgesehen einzureichen und die Mitgliedschaft ist mit einfacher Mehrheit vom Führungsausschuss zu beschließen.

Art. 4

gibt keine Differenzierung innerhalb der Mitglieder. bilden Ehrenmitglieder welche Ausnahme sich besondere Verdienste für die Rasse Deutscher Jagdterrier erworben haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung nominiert, sind ohne Stimmrecht und von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Art. 5

Das Ansuchen um Mitgliedschaft ist schriftlich an den Obmann des Clubs zu richten, welcher es an den Schriftführer weiterleitet und eventuell nominierte Bezirksvertreter davon in Kenntnis setzt.

Darin verpflichtet sich der Antragsteller das Statut des Clubs, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Führungsausschusses zu befolgen.

Außerdem ermächtigt der Antragsteller den SüCDJT die persönlichen Daten lt. EU-DSGVO - Datenschutz Grundverordnung und DL.196/2003 zu verwalten und erlaubt <u>für statutarische Zwecke</u>, deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs und in den verschiedenen Fach- und Jagdzeitschriften.

Über die Aufnahme entscheidet der Führungsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung. Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb 30 Tagen Rekurs beim Obmann eingelegt werden welcher die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung bringt.

Art. 6

Die Jahreshauptversammlung legt mit Mehrheitsbeschluss den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag kann weder zurückerstattet noch auf Dritte übertragen werden.

Art. 7

Das Ansuchen um Mitgliedschaft gilt für das laufende Jahr und verlängert sich stillschweigend jährlich für das kommende Jahr sofern die Mitgliedschaft nicht mittels eingeschriebenen Briefs innerhalb 30.11. eines jeden Jahres beim Schriftführer gekündigt wird.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft:

- a) durch die Kündigung der Mitgliedschaft lt. Art. 7;
- b) durch Zahlungsrückstand welche vom Führungsausschuss nach dem 01. März jeden Jahres festgestellt werden kann.
- c) durch den Ausschluss, beschlossen durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Führungsausschusses bei groben Verstößen gegen dieses Statut, gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Führungsausschusses. Bei Zucht ohne Genehmigung durch den Zuchtverantwortlichen bzw.FA.

Art. 9

Alle Rechte im Verein stehen nur regulär eingeschriebenen Mitgliedern zu welche den Mitgliedsbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt haben.

GREMIEN DER VEREINIGUNG

Art. 10

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV);
- b)der Führungsausschuss (FA),(Obmann, Vizeobmann, Kassier, Schriftführer, Zucht- und Prüfungsverantwortlicher) c)der Obmann;
- d) die Rechnungsrevisoren.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV) DER MITGLIEDER

Art. 11

Die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt sich aus den Mitgliedern welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben zusammen. Im Sinne der Gleichheit und Demokratie hat jedes Mitglied nur ein Stimmrecht. Vollmachten und die Briefwahl sind nicht vorgesehen.

Art. 12

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann oder ein von der Mehrheit der Anwesenden vorgeschlagenes Mitglied.

Die Jahreshauptversammlung wählt, bevor sie zu den Tagesordnungspunkten (TOP) kommt, zwei Stimmzähler welche die Wahlergebnisse feststellen und verkünden sowie über die Gültigkeit von Stimmen entscheiden.

Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit wird solange weitergewählt bis eine Mehrheit erreicht wird.

Alle personenbezogenen Entscheidungen sind geheim durchzuführen, wobei die Stimmzähler die Stimmzettel austeilen und das Ergebnis schriftlich an den Vorsitzenden der Versammlung weiterleiten.

Art. 13

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr innerhalb Februar in Südtirol einberufen. Örtlichkeit und Datum werden vom Führungsausschuss festgelegt.

Dabei wird das Arbeitspensum des vergangenen Jahres ratifiziert und das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres genehmigt.

Die Jahresabschlussbilanz des Vorjahres ist zu genehmigen, wobei auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren der Kassier von der Jahreshauptversammlung entlastet wird.

Der Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ist zu genehmigen.

Art. 14

Die Jahreshauptversammlung (JHV) hat die Aufgabe folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) über das allgemeine Vereinsgebaren des Clubs;
- b) über die Wahlen der Vereinsgremien; wählt die Mitglieder des Führungsausschusses sowie die Rechnungsrevisoren.
- c) über die finanziellen Gebaren des Clubs;
- d) über Änderungen im Vereinsstatut;
- e) über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- f) über jedes andere Argument welches in der Tagesordnung angeführt ist und nicht in die Kompetenz eines anderen Gremiums oder des Obmanns fällt.

DER FÜHRUNGSAUSSCHUSS (FA)

Art. 15

Der Führungsausschuss besteht aus fünf(5)Mitgliedern. werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und bleiben fünf(5)Jahre im Amt. Jedes dieser Mitglieder übernimmt eine mehrere der folgenden Aufgaben: Obmann, Vizeobmann, Kassier, Schriftführer, Prüfungs- und Zuchtverantwortlicher. Sollten innerhalb der fünf Jahre eines oder mehrere der ausfallen Mitalieder werden diese bei der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt. Die so gewählten Mitglieder übernehmen das Amt der ausgefallen Mitglieder und ersetzen diese für die Zeit für welche diese im Amt geblieben wären. Sollten mehr als die Hälfte der Mitglieder ausfallen ist der gesamte Führungsausschuss aufgelöst und die verbleibenden berufen innerhalb von zwei Monaten Jahreshauptversammlung ein um den kompletten Führungsausschuss neu zu wählen.

Art. 16

Der Führungsausschuss hat die statutarischen Aufgaben des Clubs im Einklang mit den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung umsetzten; er ist für die administrative Verwaltung des Clubs zuständig.

Er unterbreitet der Jahreshauptversammlung das finanzielle Gebaren des Clubs zur Genehmigung und beschließt die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er organisiert alle Aktivitäten des Clubs.

Art. 17

Der Führungsausschuss wählt aus seinen Reihen den Obmann, Vizeobmann, Schriftführer, Kassier sowie einen Zucht- und Prüfungsbeauftragten. Mitglieder des Führungsausschusses können mehrere der ob genannten Funktionen innehaben. Einzig Obmann und Vizeobmann können nicht ein und dieselbe Person sein.

Der Führungsausschuss trifft sich mindestens alle vier Monate ordentlichen Sitzung oder zu außerordentlichen die Sitzungen Obmann oder Mehrheit wenn es der Ausschussmitglieder für Notwendia erachten. Zur letzten Jahres sind eventuell Sitzung eines jeden ernannte Bezirksvertreter (maximal fünf) einzuladen. Sie berichten dem Führungsausschuss über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres und über geplante Aktivitäten fürs kommenden Jahr.

Die Einladung erfolgt durch den Obmann (Schriftführer) mittels E-Mail, in Ausnahmefällen durch Postzustellung, mindestens sieben (7) Tage vor der Sitzung.

Den Vorsitz im Führungsausschuss führt der Obmann oder der Vizeobmann, sollten beide fehlen übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Versammlung ist gültig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vollmachten sind nicht erlaubt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 19

Um unsere Mitgliedern besser betreuen zu können, kann der Führungsausschuss fünf Bezirksvertreter für folgende Bezirke mit den dazugehörenden Jagdrevieren nominieren:

Bozen/Überetsch/Unterland, Ober-/Unterpustertal, Eisacktal/Wipptal, Burggrafenamt und Vinschgau.

DER OBMANN

Art. 20

Der Obmann ist der rechtliche Vertreter des Clubs nach innen als auch nach außen. Er überwacht die Einhaltung des Statuts die Beschlüsse und kümmert sich um Umsetzung der Jahreshauptversammlung und des Führungsausschusses. dringenden Fällen kann er Entscheidungen treffen welche dem Führungsausschusses zustehen. Werden solche Beschlüsse gefasst in der nächsten Sitzung dem Führungsausschuss vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Fehlt der Obmann wird durch den Vizeobmann ersetzt. Sollte der zurücktreten steht es dem Führungsausschuss zu nächsten Sitzung einen neuen Obmann zu nominieren (wählen).

DER KASSIER (Ka)

Art. 21

Wird vom Führungsausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt und ist für das finanzielle Gebaren des Clubs verantwortlich. Die Rechnungsrevisoren überwachen und kontrollieren seine Arbeit und schlagen die Entlastung des Kassiers der JHV vor.

DER SCHRIFTFÜHRER (Schf)

Art. 22

Wird vom Führungsausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt. Er ist für den Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung sowie für die Gestaltung und Aktualisierung der Internetseite des Clubs verantwortlich. Die Internetseite kann auch von einem anderen Führungsausschussmitglied betreut werden welches dann die entsprechende Verantwortung dafür übernimmt.

DER PRÜFUNGSVERANTWORTLICHE (Pv)

Art. 23

Wird vom Führungsausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt und hält möglichst den Kontakt zum Mutterland des DJT und zu den Ländern im Internationalen Verband für den Deutschen Jagdterrier (IVDJT). Hauptsächlich angrenzenden zu den Arbeitsgruppen in Bayern mit denen wir eine enge und Zusammenarbeit Prüfungs-Zuchtwesen im anstreben. Zusammenarbeit mit den organsiert in Bezirksvertretern Übungstage zu allen Arbeitsprüfungen (hauptsächlich zu Zucht-, und Gebrauchsprüfungen und zu Naturleistungszeichen) des Deutschen Jagdterriers im In- und Ausland. Der Prüfungsverantwortliche reserviert die nötigen Prüfungsplätze bei den Arbeitsgruppen im Ausland und hilft bei der Meldung der Deutschen Jagdterrier zu den Prüfungen. verwaltet die Prüfungsergebnisse (Dogbase)unserer Deutschen Jagdterrier arbeitet möglichst und eng mit dem Prüfungsbeauftragten des Mutterlands Deutschland sowie jenen Internationalen Verbands für Deutsche Jagdterrier zusammen.

DER ZUCHTVERANTWORTLICHE(Zv)

Art. 24

Wird vom Führungsausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt und ist innerhalb des Clubs für die Zucht verantwortlich. Er hält möglichst den Kontakt zu den Zuchtverantwortlichen des Mutterlands Deutschland und den Zuchtverantwortlichen im Internationalen Verband für den Deutschen Jagdterrier (IVDJT) mit denen wir eine enge Zusammenarbeit anstreben.

Der Zuchtverantwortliche reserviert die nötigen Plätze zu den Zuchtschauen bei den Arbeitsgruppen im Ausland und hilft bei der Meldung der Deutschen Jagdterrier zu den Zuchtschauen.

Er erhält Zugang zu "Dogbase" wo wir in Zukunft möglichst versuchen unsere Zuchthunde zu erfassen. Er führt die Liste unsere Deckrüden und Zuchthündinnen. Jede Verpaarung ist mit dem Zuchtwart abzusprechen. Er bringt sich beratend ein und genehmigt die Deckung. Deckungen im Inn- und Ausland sollten den Zuchtvorgaben des Mutterlands Deutschland oder einem in Dogbase erfassten Landes entsprechen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet endgültig und definitiv der Führungsausschuss.

VERWALTUNG UND FINANZIELLE GEBAREN

Art. 25

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr und geht vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Für das Finanzgebaren (Jahresabschlussbilanz) ist der Kassier verantwortlich bis die Jahresabschlussbilanz von der Jahreshauptversammlung genehmigt und der Kassier somit entlastet wird.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 26

Die Kontrolle des Finanzgebarens des Clubs (Kassier) obliegt den zwei Rechnungsrevisoren welche von der Jahreshauptversammlung für fünf (5) Jahre gewählt werden. Sie kontrollieren jährlich die Jahresabschlussbilanz und berichten der Jahreshauptversammlung zu Rechnungslegung des Kassiers. Bei korrekter Rechnungsführung ersuchen sie die Jahreshauptversammlung um Entlastung des Kassiers.

DISZIPLINARE NORMEN UND MASSNAHMEN

Art. 27

Jedes Mitglied ist verpflichtet dieses Statut und dessen Umsetzung zu respektieren und zu befolgen. Weiter verpflichtet sich jedes Mitglied die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Führungsausschusses zu respektieren und zu befolgen. Es verpflichtet sich jedes Mitglied die Regeln der Ethik und Moral sowie der sportlichen Fairness zu respektieren. Jeder Verstoß gegen diesen Artikel zieht den Ausschluss aus dem Club mit sich. Der Führungsausschuss kontrolliert die Einhaltung dieses Artikels und schlägt bei groben Verstößen mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des Mitglieds vor, welche von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen(ordentlicher Rechtsweg).

VERSCHIEDENES

Art. 28

Alle Tätigkeiten im Club sind ehrenamtlich.

Art. 29

Gegenwärtiges Statut hat sofort ab der Genehmigung durch die Hauptversammlung Gültigkeit. Jede Änderung des Statuts muss der JHV seitens des Führungsausschusses vorgeschlagen werden. Diese Beschlüsse müssen mit Mehrheitsbeschluss in einer Jahreshauptversammlung getroffen werden, welche mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder vereint.